

**Lärmaktionsplan**  
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
**der Stadt Wolfach vom 24.07.2018**

- Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und/oder**  
 **Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken**

Es handelt sich um

- die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans**  
 **die Überprüfung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans aus dem Jahre .....**

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen sind in ein gemeinsames Dokument einzubinden.

## **A. Allgemeine Angaben**

### **A.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Stadt Wolfach mit insgesamt 5.862 (Stand 31.03.2018) Einwohnern liegt am Zusammenschluss von Wolf und Kinzig im Mittleren Schwarzwald. In der Kernstadt Wolfachs leben 3.828 Einwohner. Die Stadtteile Kirnbach (1.152 Einwohner) und Kinzigtal (882 Einwohner) zeichnen sich durch enge Seitentäler mit Streusiedlungen und verstreut liegenden Einzelgehöften aus. Die Gemarkungsflächen Wolfachs betragen 6.799 ha, wobei lediglich 305 ha besiedelt sind. Die Höhenlage reicht von ca. 260 m bis zu 880 m über NN.

Die Stadt Wolfach ist durch die Bundesstraße 294 von der Lärmkartierung betroffen. Auf dieser wird der Schwellenwert der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr überschritten. Weitere Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken über den Schwellenwerten mit Lärmeinwirkungen auf das Stadtgebiet von Wolfach sind nicht vorhanden.

Die Bundesstraße 294 erstreckt sich in Tallage entlang der Kinzig in Ost-West-Richtung über die Gemarkungen Wolfach und Kinzigtal. Für die Kernstadt von Wolfach gibt es mit dem „Reutherbergtunnel“ eine Umgehungsstraße. Der Ortsteil Kirnbach wird von der Bundesstraße 294 nicht berührt.

## A.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Wolfach  
Hauptstraße 41  
77709 Wolfach

## A.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>2)</sup>

§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## A.4 Geltende Grenzwerte <sup>3)</sup>

Übersicht Grenzwerte der LUBW (Umgebungslärmkartierung 2012):

[http://udo.lubw.baden-](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/alias.xhtml?alias=umgebungslaermkartierung2012)

[wuerttemberg.de/public/alias.xhtml?alias=umgebungslaermkartierung2012](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/alias.xhtml?alias=umgebungslaermkartierung2012)

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

[http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE\\_DE\\_DF3\\_v3.xls/manage\\_document](http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document)

## B. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen

### B.1 Bewertung der Ist-Situation

#### B.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten <sup>4)</sup>

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Personen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 55 bis 60	155
über 60 bis 65	34
über 65 bis 70	12
über 70 bis 75	4
über 75	0

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 50 bis 55	73
über 55 bis 60	16
über 60 bis 65	6
über 65 bis 70	0
über 70	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Flächen und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
über 55	1,7	93
über 65	0,4	7
über 75	0,1	0

#### B.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind <sup>5)</sup>

4 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen von über 70 dB(A) ausgesetzt  
6 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen von über 60 dB(A) ausgesetzt.

16 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von über 65 dB(A) ausgesetzt und  
22 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von über 55 dB(A) ausgesetzt.

Es lassen sich vergleichsweise wenige Lärmbeeinträchtigte durch die Bundesstraße 294 in Wolfach erkennen.

### **B.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

In der Kernstadt in der Hausacher Straße, im Siechenwaldweg und in der Straße „Schmelzegrün“ sind wenige Wohnhäuser von erhöhten Lärmpegeln durch den Verkehrslärm der B 294 betroffen.

Außerdem sind im Ortsteil Kinzigtal in der Ortschaft Halbmeil, dort in der Schul- und in der Dörflestraße, wenige Wohnhäuser vorhanden, die von erhöhten Lärmpegeln durch den Verkehrslärm der B 294 betroffen sind.

Zudem gibt es vereinzelte Wohnhäuser im Verlauf der B 294 außerhalb der Siedlungsgebiete zwischen Reutherbergtunnel und der Ortschaft Halbmeil, die erhöhten Lärmpegeln ausgesetzt sind.

## **B.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen**

### **B.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärminderung**

Einrichtung von Verkehrsbeschränkungen mit Tempo 70 entlang der besiedelten Bereiche im Verlauf der Bundesstraße 294.

Lärmschutzwände am Ostportal des Reutherbergtunnels im Bereich Vor Langenbach / Schirleberg.

### **B.2.2 Gesamtkosten der bisherigen Programme bzw. Maßnahmen <sup>6)</sup>**

Nicht bekannt (die Stadt Wolfach ist hier nicht Straßenbauasträger)

### **B.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen) <sup>6)</sup>**

Ab 1993

### **B.2.4 Datum des geplanten Abschlusses <sup>6)</sup>**

Bereits umgesetzt

### **B.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen <sup>6)7)</sup>**

500

## B.3 Geplante Maßnahmen <sup>8)</sup>

### B.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup>

Aufgrund der vergleichsweise eher wenigen festgestellten Lärmbetroffenheiten sind für den Zeitraum von fünf Jahren keine Maßnahmen geplant.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen auf der B 294 sind aufgrund der rechtlichen Anforderungen, wie insb. die Höhe der Lärmbelastungen an den Gebäuden, nicht realistisch.

Eine Lärmsanierung durch Lärmschutzanlagen oder lärmindernde Fahrbahndeckschichten wird bei den vorhandenen Lärmbelastungen durch den Straßenbaulasträger mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgen, zumal mit der im Tunnel verlaufenden Umgehungsstraße und den Lärmschutzwänden östlich des Tunnels bereits umfangreiche bauliche Anlagen zum Lärmschutz bestehen.

Etwaige weitergehende Maßnahmen im Bereich der Tunnelportale sind in der Vergangenheit mehrfach mit dem Straßenbaulasträger diskutiert, mit Hinweis auf die Rechtslage jedoch stets abgelehnt worden.

Bei den wenigen Wohnhäusern mit einer hohen bis sehr hohen Lärmbelastung handelt es sich vor allem um Einzelgebäude, die in großem Abstand zu einander liegen, wodurch die Effizienz aktiver Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand) für diese Gebäude niedrig wäre.

Für diese Gebäude wäre allenfalls eine Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern denkbar. Auf eine staatliche Förderung für solche Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Lärmsanierungsgrenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben, Zuschüsse werden ggf. abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt.

Unabhängig davon sind die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen:

- Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
- Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
- noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt.

Die Stadt unterstützt Anwohner bei der Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Stadt bezogen werden.

Mittel- bis langfristige Maßnahmen sind unter B.3.8 zusammengefasst.

### B.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup>

---

### B.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung) <sup>10)</sup>

---

### B.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans <sup>10)11)</sup>

24. Juli 2018

**B.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt:  
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans <sup>12)</sup>**

---

**B.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung <sup>10)</sup>**

---

**B.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen <sup>7)10)</sup>**

---

**B.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen <sup>13)</sup>**

**Lärminderung in der Bau- und Stadtplanung:**

Bei der Bauplanung kann im Einzelfall geprüft werden, ob beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sind.

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren kann im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Lärmbelastungen können in der Stadtplanung berücksichtigt werden und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Stadt eingehen.

**Förderung lärmarmen Verkehrsmittel:**

Ein adäquates Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen werden die Verknüpfungen zu Fußgänger- und Radverkehr sowie zum ÖPNV berücksichtigt.

Mit solchen Maßnahmen können -je nach den Rahmenbedingungen- positive Aspekte zu einer Minderung des Straßenlärms und auch eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität erreicht werden.

**B.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans <sup>14)</sup>**

Die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans kann anhand der Lärmpegelminderung und der Minderung der Zahl der Betroffenen erfolgen. Dies geschieht in der Regel alle 5 Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation.

## C. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken

-Trifft für Wolfach nicht zu.-

## D. Ergänzende Angaben

### D.1 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentliche Anhörungen (tabellarische Zusammenfassung) <sup>15)</sup>

- Information und Beratung im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 08. Mai 2018
- Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplans am 17. Mai 2018
- Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans und Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 18. Mai 2018 bis 15. Juni 2018
- Beschluss des Lärmaktionsplans in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 24. Juli 2018

### D.2 Weitere finanzielle Informationen <sup>16)</sup>

---

### D.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.wolfach.de/Rathaus-Service/Lärmaktionsplan>

Wolfach, 22. August 2018



*B. Heil*

Bruno Heil  
Bürgermeister-Stellvertreter

## Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Freiburg - Postfach 2620 - 77616 Offenburg

Offenburg, 30.05.2018  
Name Alfred Kopf  
Durchwahl 0781 12471-1943  
Aktenzeichen 44-3811/75 Wolfach  
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Wolfach  
Hauptamt  
Hauptstraße 41  
77709 Wolfach

Stadt Wolfach
Empf. 06. Juni 2018
R. [Z.Ü.A.] VV

*Hr. Bregger*  
*Z. d. A.*

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Wolfach, Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Referat 44 – Straßenplanung- und Referat 46 – Verkehr-**  
Ihr Schreiben vom 14.05.2018 Herr Bregger, Az.: Bre, 651.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Anhörungsschreiben mit welchem Sie das Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans beteiligen. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr-, Referat 44 – Straßenplanung- und Referat 46 – Verkehr- nimmt für die Straßenbauverwaltung und die Höhere Straßenverkehrsbehörde zu dem vereinfachten Musterbericht vom 24.07.2018 wie folgt Stellung:

Da insgesamt lediglich 12 Personen über dem genutzigen Auslösewert  $L_{den} > 65$  dB(A) und 18 Personen über dem nächtlichen Auslösewert  $L_{night} > 55$  dB(A) vom Straßenverkehrslärm betroffen sind, folgt die Gemeinde Wolfach den Empfehlungen des Ministeriums für Verkehr vom 11.10.2013 und erstellt einen Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren.

Die Lärmaktionsplanung der Gemeinde beschränkt sich auf die Bewertung der Lärmsituation. Aufgrund der geringen Betroffenheiten über den Auslösewerten sieht die Gemeinde Wolfach keine Möglichkeit, die Lärmbetroffenheit an der B 294 über den Lärmaktionsplan zu mindern.

Dienstagshaus Wilhelmstraße 23 · 77654 Offenburg · Telefon 0781 12471-0 · Telefax 0781 12471-1950 · aktschreibg@rpf.bwl.de  
www.rpf.baden-wuerttemberg.de www.service-ivv.de

- 2 -

Die Belange der Abteilung 4 -Straßenwesen und Verkehr- des Regierungspräsidiums werden gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

*Wolf*  
Kopf

Dies wird zur Kenntnis genommen.



Bürgermeisteramt Hausach • Postfach 1126 • 77750 Hausach

Stadtverwaltung Wolfach  
Postfach 1140  
77705 Wolfach

Bauamt

Hauptstraße 34, Zimmer 221

Christa Uhl

☎ 07831 / 78-33

☎ 07831 / 78-55

✉ [c.uhl@hausach.de](mailto:c.uhl@hausach.de)

01.06.2018

Stadl Wolfach  
Empf. 07. Juni 2018  
R. L. d. A. W. v.

**Lärmaktionsplan der Stadt Wolfach  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Mitteilung über das Vorhaben der Stadt Wolfach.

Die Stadt Hausach hat keine Einwendungen und Anregungen bezüglich der Erstellung des Lärmaktionsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Herrmann  
Bürgermeister

Dies wird zur Kenntnis genommen.

• Hauptstraße 40, 77756 Hausach  
Telefon 07831/78-0, Telefax 07831/78-56  
• E-Mail: [info@hausach.de](mailto:info@hausach.de)  
Internet: [www.hausach.de](http://www.hausach.de)

• Bahnverbindungen: Stadtsee / Hausach  
Stationsnummer: 60 050 000601KZT  
Wolfsgraben / Hausach: 60 050 000601KZT  
Stationsnummer: 60 050 000601KZT  
Stationsnummer: 60 050 000601KZT  
WAB: DE36 6546 1548 0000 0951 UB

• Sprechzeiten:  
Mo-Fr: 8.30 bis 18.00 Uhr  
Sa: 9.00 bis 13.00 Uhr  
So: 14.00 bis 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung



Rathausstraße 1  
77708 Oberwolfach

Ihr Gesprächspartner:  
Anton Schöner  
Tel. 07834 8383 18  
Fax 07834 8383 25  
aschoener@oberwolfach.de

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: AS  
7. Juni 2018

Stadt Wolfach  
Erst: 08. Juni 2018  
R. K. G. W. W.

Gemeinde Oberwolfach - Rathausstraße 1, 77708 Oberwolfach

Stadtverwaltung Wolfach  
Hauptstraße 41  
77708 Wolfach

**Lärmaktionsplan der Stadt Wolfach  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung Ihres Entwurfs zum Lärmaktionsplan mit Maßnahmenkonzept im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange danken wir Ihnen.

Seitens der Gemeinde Oberwolfach werden gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans mit Maßnahmenkonzept keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Mattias Bauernfeind  
Bürgermeister

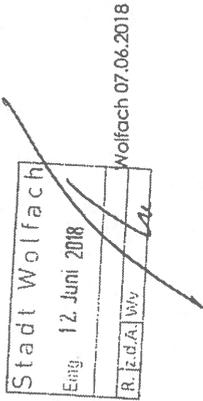
Dies wird zur Kenntnis genommen.



Öffnungszeiten:  
Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Di + Do 15:00 - 16:00 Uhr

Spernkasse Wolfach  
IBAN DE11 6645 2776 0000 0302 21 - BIC SOLAD333WOF

Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG  
IBAN DE50 6649 2700 0005 0507 58 - BIC GENODE33K2Z



Stadtverwaltung Wolfach  
Postfach 1140

77709 Wolfach

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Lärmaktionsplan für die Stadt Wolfach hat das Ingenieurbüro Fichtner Water u. Transportation GmbH auf Basis der Lärmkartierung festgestellt, daß durch die Bundesstraße 294, in Teilbereichen, ein Umgebungslärm ausgeht, der über dem Schwellenwert liegt.

Hier von sind im Wohngebiet Siechenwaldweg, die Menschen in den nachts von 50 bis 55 dB A ausgesetzt, mit ganztägig sehr hohen Belastungen von über 60 bis 65 dB A und

Die Menschen in den von über 45 bis 50 dB A ausgesetzt, sind in der Nacht sehr hohen Belastungen

In der Lärmkartierung ist zu sehen, dass zusätzlich einige Menschen im Wohngebiet Siechenwaldweg, auch in der Nacht hohen Belastungen, von über 45 dB A ausgesetzt sind.

Hiermit ist bewiesen, dass die klagen der oben genannten Anwohner, über den Lärm der von der B 294 ausgeht, berechtigt sind.

Wenige Wochen nach der Inbetriebnahme der Umgehungsstraße im Herbst 1993, haben die Anwohner vom Siechenwaldweg, in einem Gespräch mit Herr Bürgermeister Moser erklärt, dass am Westportal des Reutherbergtunnels Lärmschutzwände installiert werden müssen.

Nachdem auch einige Monate später keine Rückmeldung kam, haben die oben genannten Anwohner am 23.03.1994 in einem Schreiben an die Stadtverwaltung, für den Westeingang des Reutherbergtunnels, den Bau einer Lärmschutzvorrichtung beantragt.

Dieser Antrag vom 23.03.1994 liegt als Anlage zu unserer Stellungnahme bei. Ebenso als Anlage, eine Liste mit Namen und Anschrift der betroffenen Anwohner die am 23.03.1993 dem Antrag beigelegt wurde.

Die Lärmbelastungen in den genannten Bereichen liegen bei ca. 60 dB(A) bei  $L_{DEN}$  und ca. 52 dB(A) bei  $L_{Night}$  nach der Berechnungsmethodik für die Lärmaktionsplanung. Nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), nach deren Methodik die Beurteilungspegel für eine Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Lärmsanierung zu ermitteln sind, liegen die Beurteilungspegel für den Wert am Tag an Bundesstraßen im Regelfall um etwa 2 dB(A) niedriger als die Werte für  $L_{DEN}$ . Somit ist von einem Beurteilungspegel am Tag von ca. 58 dB(A) und einem Beurteilungspegel in der Nacht von ca. 52 dB(A) auszugehen. Die Lärmsanierungsgrenzwerte für Bundesstraßen liegen am Tag bei 67 dB(A) und in der Nacht bei 57 dB(A). Es ist zu erkennen, dass diese Lärmsanierungsgrenzwerte im vorliegenden Fall unterschritten werden. Die Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte stellt jedoch eine der Voraussetzungen zur Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen, wie z. B. den Bau einer Lärmschutzwand dar. Eine Lärmsanierung, die eine freiwillige Leistung durch den Straßenbausträger darstellt, kommt erst bei einer Überschreitung der genannten Lärmsanierungsgrenzwerte in Kombination mit anderen Voraussetzungen in Frage.

In den folgenden Jahren erfolgte ein Briefwechsel, zwischen der Stadtverwaltung Wolfach, und dem Sprecher der betroffenen Anwohner, und mit dem Regierungspräsidium in Freiburg.

Unser Antrag für den Bau einer Lärmschutzwand wurde jedoch immer wieder mit der Begründung abgelehnt, dass nach schalltechnischen Berechnungen, keine Lärmschutzmassnahmen für das allgemeine Wohngebiet, notwendig sind.

In der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach vom 20.04.2011 kam durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Paragraph 3 ABS, 1BauGB und die Anhörung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, vom Gesundheitsamt folgender Hinweis.

Die Planfläche ist als reine Wohnfläche geplant und liegt in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 294. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollten hier geeignete Schallschutzmassnahmen in Betracht gezogen werden.

Diese Planfläche liegt nordöstlich des Anwesens Siechenwaldweg 2, und somit wesentlich weiter weg von der B 294. Und trotzdem gibt das Gesundheitsamt den Hinweis geeignete Schallschutzmassnahmen in Betracht zu ziehen.

Auf Grund der dargestellten Sachlage fordern wir dass geeignete Lärmschutzmassnahmen im Bereich des Westportals des Reutherbergturnels umgesetzt werden, damit die Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie, erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Bei der Ausweisung neuer Gebiete im Umfeld von Verkehrswegen sind andere Beurteilungsschwellen als bei Bestandssituationen zugrunde zu legen. Die Beurteilung hängt auch stark von der vorgesehenen Gebietsnutzung innerhalb des neu geplanten Gebiets ab. Aus der Notwendigkeit für Lärmschutzmassnahmen im neu geplanten Gebiet können nicht zwingend Lärmschutzanforderungen für die bestehenden Gebäude im Siechenwaldweg abgeleitet werden. Massnahmen für die angesprochenen Bereiche werden somit nicht in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

**LANDRATSAMT  
ORTENAUKREIS**



Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

Bürgermeisteramt Wolfach

**Straßenverkehrsrecht**

Badstraße 20 - 77652 Offenburg  
Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 231.2-  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeiter: Annette Streif  
Zimmer: 054.A  
Telefon: 0781 805 1361  
Telefax: 0781 805 1155  
E-Mail: [annette.streif@ortenaukreis.de](mailto:annette.streif@ortenaukreis.de)  
Datum: 30.07.2018

**Entwurf Lärmaktionsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Lärmaktionsplans.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen können nur durch uns als zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien-SV) und der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 angeordnet werden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans sieht wegen der eher wenigen festgestellten Lärmbetroffenheiten keine Maßnahmen für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre vor.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Streif

Dies wird zur Kenntnis genommen.

<b>Landratsamt Ortenaukreis</b> Postfach 19 60, 77609 Offenburg E-Mail: <a href="mailto:annette.streif@ortenaukreis.de">annette.streif@ortenaukreis.de</a> USt-IdNr. DE 14 25 81 788 Geldverkehrsnummer DE44 1400 0000 0000 005945	<b>Telefon</b> Zentrale 0781 805 0 Telefax 0781 805 1155 <a href="http://www.ortenaukreis.de">www.ortenaukreis.de</a> Spezialservice 0781 805 1155 Vollkontakt in der Ortenau	<b>Allgemeine Servicezeiten</b> Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr Dienstag bis Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung 13:00 – 18:00 Uhr IBAN DE 80 0545 0050 0000 0005 45 IBAN DE 80 0549 0000 0000 0007 00 BIC SOLADE33CFG BIC GENODE33001
--	--	---

